ZBB 2019, 139

BGB § 280 Abs. 1, § 309 Nr. 12

Unwirksamkeit einer vorformulierten Bestätigung des Anlegers über Kenntnisnahme der Risikohinweise in Emissionsprospekt („Wissenserklärung – Rechtzeitigkeit der Prospektübergabe“)

BGH, Urt. v. 10.01.2019 – III ZR 109/17 (OLG Celle), ZIP 2019, 376 = BB 2019, 400 = DB 2019, 422 = ECLI:DE:BGH:2019:100119UIIIZR109.17.0 = WM 2019, 304

Leitsätze des Gerichts:

1. Eine vorformulierte Bestätigung des Anlegers, die Risikohinweise in einem Emissionsprospekt zur Kenntnis genommen zu haben, ist gem. § 309 № 12 Halbs. 1 Buchst. b BGB unwirksam. Hierin liegt eine die Beweislast zu seinem Nachteil ändernde Bestimmung. Es genügt, wenn die Beweisposition des Anlegers verschlechtert wird; eine Umkehr der Beweislast ist nicht erforderlich.

2. Ein Empfangsbekenntnis i. S. v. § 309 № 12 Halbs. 2 BGB muss getrennt vom sonstigen Vertragstext erteilt werden und darf keine weiteren Erklärungen umfassen.

3. Die Frage, ob der Anleger genügend Zeit hatte, um einen ihm zur Information unter anderem über die Risiken des Investments zur Verfügung gestellten Prospekt zur Kenntnis zu nehmen, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Eine Regelfrist gibt es nicht.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG